

Der Staat Luzern errichtet ein Heim für schwachbegabte, aber praktisch-bildungsfähige Kinder in Schüpfheim : Umwandlung des Kinderasyls im Entlebuch

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **33 (1962)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Kurse am Heilpädagogischen Seminar Zürich

Am Heilpädagogischen Seminar Zürich beginnt im Frühjahr 1963 wiederum ein KURS II:

Ausbildung für Heimgehilfinnen und -gehilfen

Leitung: Dr. F. Schneeberger, Seminarleiter; Dr. K. Meyer.

Kursdauer: 2 Jahre

Gang der Ausbildung: 1. Praktikum I (Probezeit), 2. Erster Theorieteil (Mitte August—Mitte Oktober), 3. Praktikum II, 4. Zweiter Theorieteil (Mitte August—Mitte Oktober), 5. Praktikum III, 6. Schlussprüfung (Anfang März). Die Praktika werden in der Regel im gleichen Heim verbracht und durch die Kursleitung vermittelt.

Ausbildungsfächer: Erziehungsfragen, Anstaltskunde, Religionsunterricht, Kinderliteratur, Erzählen, Gesundheitslehre, Samariterdienst, Singen, Instrumentalmusik, Rhythmik, Volkstanz, Spiel, Farbiges Gestalten, Linolschnitt, Basteln, Modellieren, Holzarbeiten.

Aufnahmebedingungen: Mindestalter von 18 Jahren bei Beginn der Ausbildung. Normale Schulbildung. Körperliche und geistige Gesundheit. Charakterliche Eignung. Für Töchter: gute hauswirtschaftliche Ausbildung. Für Männer: gute handwerkliche Ausbildung.

Kosten: Fr. 500.— (Lehrmittel eingeschlossen). In den Praktika erhalten die Kursschüler nebst freier Station eine Entschädigung; in verschiedenen Heimen geniessen sie auch während der Theorieteilte freie Station.

Ausweis: Nach bestandener Schlussprüfung wird den Kursschülern ein Ausweis abgegeben.

Anmeldung: Die Anmeldung ist bis 31. Januar 1963 an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars, Kantonsschulstrasse 1, Zürich 1, zu richten. Es sind beizulegen: Ein handgeschriebener Lebenslauf mit Photo, Schulzeugnisse und Arbeitsausweise, Aertzliches Zeugnis mit Durchleuchtungsbefund, Empfehlung durch eine Vertrauensperson (Heimleiter, Lehrer, Pfarrer).

Beginn des Kurses: 1. Mai 1963.

Mit dem Sommersemester 1963 beginnt ausserdem wiederum der

Kurs 1 Wissenschaftliche Grundausbildung

für alle heilpädagogischen Arbeitsgebiete. Dieser zweisemestrige Kurs dient der theoretischen und praktischen Ausbildung von Lehrkräften, Kindergärtnerinnen, Erziehern und Erzieherinnen für die entwicklungsgehemmte Jugend und umfasst Vorlesungen und Uebungen am Seminar und an der Universität Zürich. Anstaltsbesuche, ein zweimonatiges Praktikum in einem Heim und Sonderklassen-Praktika ergänzen die theoretische Ausbildung.

Anmeldefrist: 31. Januar 1963. Die Anmeldung hat gemäss den Angaben des Reglementes zu erfolgen, welches vom Sekretariat des Seminars bezogen werden kann.

Der Staat Luzern errichtet ein Heim für schwachbegabte, aber praktisch-bildungsfähige Kinder in Schüpfheim

Umwandlung des Kinderasyls im Entlebuch

Der Luzerner Regierungsrat unterbreitete dem Grossen Rat eine Botschaft zum Dekretsentwurf über Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Kinderasyl des Amtes Entlebuch» in Schüpfheim und Erwerb der Anstaltsliegenschaft durch den Staat.

Als im Jahre 1958 nach einer Gesamtplanung des kantonalen Erziehungsheimes Hohenrain gesucht wurde, befasste man sich unter anderem auch mit der Frage, inwiefern für schwachbegabte Kinder schwereren Grades eine Ausbildungsmöglichkeit geschaffen werden könnte. Es existierte im ganzen Gebiet der Zentralschweiz kein einziges solches Heim. Die «Pro Infirmis» bestätigt, dass für praktisch-bildungsfähige Kinder aus dem Kanton Luzern jeweils lediglich ungefähr zur Hälfte in ausserkantonalen Heimen ein Platz gefunden werden konnte. Es ist damit zu rechnen, dass im Kanton Luzern regelmässig mindestens 60 Kinder sind, die einer solchen Betreuung und Schulung bedürfen. Will man die Hilfsschulen und insbesondere das Erziehungsheim Hohenrain nicht, wie es bis anhin unumgänglich war, mit solchen Kindern überbelasten, müsste die Zahl aus dem Kanton Luzern sogar erheblich höher angesetzt werden. Die Stadt Luzern führt seit dem 1. Mai 1961 eine pädagogische Hilfsschule mit Externatsbetrieb, wo-

bei zirka 13 bis 15 schwachbegabte, nur praktisch-bildungsfähige Kinder geschult werden. Es ist geplant, diese Schule auszubauen.

In der ganzen Innerschweiz besteht aber bis heute keine solche Heimsonderschule. Aus diesem erweiterten Einzugsgebiet ist mit einer Frequenz bis zu 150 Kindern zu rechnen.

Praktisch-bildungsfähige Kinder (in diese Gruppe gehört ein Grossteil der Mongoloiden), denen die Möglichkeit einer Sonderschulung geboten wird und die entsprechend gefördert werden, sind später in der Lage, sich zumindest selber zu besorgen oder sogar ihren eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Findet eine solche Sonderschulung nicht statt, fallen diese armen Menschen später ganz oder teilweise der öffentlichen Hand zur Last.

Nachdem der Grosse Rat 1959 eine Motion erheblich erklärt hatte, nahm die Regierung mit der Aufsichtskommission des Kinderasyls des Amtes Entlebuch in Schüpfheim Verbindung auf. Diese Anstalt bezweckt, 140 arme Kinder des Amtes Entlebuch aufzunehmen, zu verpflegen und ihnen Schulbildung und eine religiös-sittliche Erziehung zu vermitteln. Das Kinderasyl war

im Verlauf der letzten Jahre nicht mehr in der Lage, seinen Zweck voll zu erfüllen. Das Amt Entlebuch stellte jeweils lediglich 20 bis 25 Kinder, so dass die Aufrechterhaltung des Betriebes den Beizug auswärtiger Kinder erforderte. Zudem drängten sich mehr und mehr den Erfordernissen der Zeit entsprechend Um- und Neubauten auf, deren Finanzierung für die Entlebucher Gemeinden unmöglich wäre. Sämtliche Vertreter der Entlebucher Gemeinden sprachen sich deshalb für die Auflösung der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und für die Uebertragung des Heimes an den Staat aus.

Im Verlaufe der weiteren Verhandlungen wurde der Amtsgehilfe von Entlebuch beauftragt, einen Bericht auszuarbeiten, der Aufschluss über die Eigenkosten der Anstalt, die erhaltenen Staatssubventionen, die Leistungen der Gemeinden und Privater sowie den heutigen Wert des Heimes gibt. Daraus ist ersichtlich, dass Beiträge Privater (Stiftungen und Gaben) seit Schaffung des Kinderasyls den Betrag von total 172 000 Fr. und die Beiträge der Entlebucher Gemeinden eine Summe von 140 000 Fr. ergeben. An die Gestehungskosten (Bau und Unterhalt) im Gesamtbetrag von 494 487 Fr. leistete der Staat bis Ende 1961 Subventionen in der Höhe von 244 785 Fr. Der Staat subventionierte ausserdem in der Zeit von 1917 bis 1961 den Betrieb mit Beiträgen von nahezu 300 000 Fr.

Mit Beschluss vom 6. September 1962 konnte die Regierung dem Vertragsentwurf die Zustimmung geben. Die Erwägungen kommen zum Schluss, dass ein Bedürfnis nach einem Heim für praktisch-bildungsfähige Kinder unbestritten ist. Die Eidg. Invalidenversicherung wird an die Um- und Neubauten, welche notwendig sein werden, Beiträge bis zu einem Drittel entrichten. Neben den Beiträgen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung des einzelnen Kindes in Heimbetrieben (zurzeit Fr. 5.— pro Tag und Kind) sind ferner jährliche Betriebsbeiträge für die ungedeckten Kosten zu erwarten. Die Finanzierung solcher Heime wird somit wesentlich erleichtert.

Gemäss Reglement betreffend das Kinderasyl des Amtes Entlebuch in Schüpfheim hat der Grosse Rat die

Antworten auf Kinderfragen

Sten Hegeler: Wie ist das eigentlich, Mutter?

Acht Gespräche des fünfjährigen Peter mit seiner Mutter über geschlechtliche Fragen. Mit einem Geleitwort von Kurt Seelmann. Ernst-Reinhardt-Verlag, München/Basel. 40 Seiten mit 18 Abb., Halbleinen, Fr. 4.80.

Es gibt kein Schema für die geschlechtliche Aufklärung. Wenn aber unsere Kinder fragen, die einen früher, die andern später, die einen mehr, andere weniger, dann soll unser Verhalten immer offen, klar, ohne Furcht und zuversichtlich sein. Ueber das Wie ist schon viel geschrieben worden. Die vorliegenden acht Gespräche können vielen Eltern und Erziehern eine Hilfe sein. Die Antworten auf die Fragen sind kurz, aber offen. Auf diese Art wird Vertrauen möglich zwischen Kind und Erwachsenem. Wo wir nicht ausweichen, wird unser Kind immer wieder mit seinen Fragen kommen. Das gerade ist nötig, damit wir die Kinder in ihrem Denken begleiten können. Das kleine Buch sei bestens empfohlen.

Auflösung der Anstalt zu genehmigen. Dem *Vertrag* ist folgendes zu entnehmen:

Die Uebergabe des bisherigen Betriebes erfolgt zum Zwecke der Errichtung eines kantonalen Heimes für schwachbegabte, praktisch-bildungsfähige Kinder durch den Staat Luzern. Der Staat Luzern verpflichtet sich, vorläufig und im Sinne einer Uebergangslösung im Heim eine Abteilung Hilfsschule zu führen. Mit dem Heim wird auch dessen Personal mitübernommen. Das Kinderasyl verpflichtet sich, alle Schulden des bisherigen Kinderheimes, insbesondere auch die Obligationenschuld, zur Bezahlung zu übernehmen. Den Entlebucher Gemeinden wird in Hinsicht auf die Wahl einer Aufsichtskommission des neu zu schaffenden kantonalen Heimes eine Vertretung von mindestens drei Mitgliedern zugesichert. Der Staat Luzern übernimmt Grundstücke und Gebäulichkeiten im gegenwärtigen Zustand.

Begegnung auf dem Hirtenfeld

Bethlehem, im Dezember

Der Bub kam quer über den steilen Hang herabgelaufen; seine Khakihosen steckten voller Dornen von dem feinen Stechginster, sein ausgebleichenes Uniformhemd verriet die Nähkünste der Mutter. Seine zwei kleineren Brüder trollten hinter ihm her. Drei Schritte hinter mir sitzen sie jetzt auf dem steinernen Dach, das aus dem Hang über das Tal vorspringt. Sie sagen «Hallo» und lachen über die braunen Gesichter, als sie den Gruss in ihrer Sprache hören. «Achlen wa sachlen» wiederholen sie dreistimmig — «Sei willkommen» — und rücken an meine Seite. Zu viert schauen wir schweigend über das Tal, und drei wundern sich über den schweigsamen Fremden, obwohl ihnen die Fremden nicht unbekannt sind — nur auf dem Hirtenfeld

Auch eine Weihnachtsgeschichte

haben sie noch keinen gesehen. Droben vor der Geburtskirche steht das Taxi, das ein kilometerwütiger Fahrer in zwei Stunden von Ammann her durch die Senke des Toten Meeres und durch tausend Kurven gesteuert hat. An Bethlehem raste er prompt vorbei und erklärte zu seiner Entschuldigung, er fahre zwar seit sieben Jahren die Strecke zwischen der Hauptstadt und Jerusalem, aber in diese — 25 Kilometer weiter südlich liegende — Stadt «Betlachem» sei er noch nie gekommen.

Das «Tal der Hirten» ist in viele kleine Terrassen aufgeteilt: man zählt und zeigt drei Hirtenfelder um Bethlehem, aber ich bin sicher, das echte und richtige gefunden zu haben. Auf den ebenen Terrassenflächen stehen Olivenbäume, ihre in sich verdrehten Stämme sehen wie Wurzeln aus, die zu weit aus der steinigen